



TuS Koblenz

1911 e.V.
(vormals TuS Koblenz-Neuendorf)

Vereinssatzung

und

Ehrenordnung

Satzung der TuS Koblenz 1911 e.V.

-1-

Vereinssatzung der (Turn- und Spielvereinigung) TuS Koblenz 1911 e.V. (vorm. TuS Koblenz-Neuendorf)

1. Organisation und Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

Der am 01.08.1911 gegründete Verein führt den Namen (Turn- und Spielvereinigung) TuS Koblenz und ist als solcher im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr.

§ 3 Farben

Die Farben des Vereins sind blau-schwarz.

§ 4 Aufgaben

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen und Bewegungsspielen zur Hebung der Volksgesundheit auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er dient insbesondere der körperlichen und sittlichen Erziehung der Jugend im Sinne von Sportgeist und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 4a Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mit-

gliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) als beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§ 51 ff AO) in Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Strafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt werden, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Satzung der TuS Koblenz 1911 e.V.

-2-

3. Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und der zuständigen Fachverbände. Satzungen und Ordnungen dieser Verbände sind in der jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder bindend.

2. Mitgliedschaft

§ 5

Aufnahme

Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts ohne Ansehen der Rasse, Religion oder der politischen Überzeugung werden. Auch juristische Personen und Firmen können die Mitgliedschaft erwerben. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich – von Jugendlichen mit gleichzeitiger Unterschrift des gesetzlichen Vertreters – an den Vereinsvorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Mit der Einreichung des unterzeichneten Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6

Zusammensetzung der Mitglieder

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- a) *ordentlichen Mitgliedern*. Hierzu zählen alle Mitglieder über 18 Jahre, sowie juristische Personen und Firmen. Die Bestimmungen für natürliche Personen gelten sinngemäß auch für juristische Personen und Firmen.
- b) *Jugendlichen*. Hierzu zählen alle Mitglieder unter 18 Jahre. Sie haben kein Stimmrecht in den Jahreshauptversammlungen.
- c) *Ehrenmitgliedern*, die auf Grund einer besonderen Ehrenordnung als solche anerkannt sind. Soweit vor in Krafttreten dieser Sat-

zung bereits Ehrenmitgliedschaften bestanden haben, behält es dabei sein Bewenden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt (Kündigung) oder Ausschluss.

§ 8

Kündigung

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung mit eingeschriebenem Brief an die Vereinsgeschäftsstelle. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Mitglieder sind in der Ausübung ihrer sportlichen Betätigung zur unentgeltlichen Benutzung der Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte des Vereins unter Beachtung der vom Verein erlassenen Bestimmungen sowie Anordnungen der Vereinsbeauftragten berechtigt.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben das Wahlrecht. Sie sind wählbar, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand sind oder solche, die dem Verein nicht mindestens 3 Monate angehören, haben kein Stimmrecht.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins die Wahrung der Ehre und das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder oberste Richtschnur sein. Er hat die Interessen des Vereins zu fördern, die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins sowie die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Organe zu beachten.

Satzung der TuS Koblenz 1911 e.V.

-3-

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und etwaigen Umlagen pünktlich zu entrichten. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand auf besonders begründeten Antrag Befreiung von der Beitragspflicht erteilen.

Der Beitrag ist grundsätzlich jährlich im Lastschriftverfahren zu entrichten und wird zu Beginn eines Jahres fällig. Bei im Laufe des Jahres eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag anteilig per Lastschrift eingezogen.

Rücklastschriftgebühren, die durch das Mitglied verursacht werden, sind vom Mitglied zu erstatten.

In Ausnahmefällen kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages auch in bar oder durch Überweisung erfolgen.

Bei Neuaufnahmen wird in diesen Fällen zusätzlich ein Verwaltungsbeitrag erhoben.

Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Auf Antrag ist bei Zahlung im Lastschriftverfahren auch eine halb- oder vierteljährliche Zahlung möglich (zum 1.1. u 1.7 bzw. 1.1., 1.4., 1.7 u. 1.9).

Bei Teilzahlungen wird auf Grund des Verwaltungsmehraufwandes ein Verwaltungszuschlag (4% bzw 8 %)

Es ergeben sich folgende Beiträge (Stand 16.5.2007):

Erwachsene Jahreszahlung 75 €,

Halbjahreszahlung 2 x 39 € = 78 €

Vierteljährlich 4 x 20,25 € = 81 €

Jugend 60 €

Halbjahreszahlung 2 x 31,20 € = 62,40 €

Vierteljahreszahlung 4 x 16,20 € = 64,80 €

Familienbeitrag 90 €

Halbjahreszahlung 2 x 46,80 € = 93,60 €

Vierteljährlich 4 x 24,30 € = 97,20 €

Wenn die Regelung auch bei Rechnungszahlung entsprechende gewünscht wird:

Jahresbeitrag geteilt durch 2 bzw. 4 zzgl. jeweils

5 € Verwaltungszuschlag, da erheblich mehr Aufwand. Es müssten 2 bzw. 4 Rechnungen geschrieben und überwacht werden.

Familienbeitrag:

Als Familien gelten:

In Haushaltsgemeinschaft lebende

- Ehepaare,
- Ehepaare und/oder ihre leiblichen sowie adoptierte Kinder
- Gleichgeschlechtliche Ehepaare

gegen Vorlage entsprechender Nachweise.

Nicht als Familie gelten eheähnliche Lebensgemeinschaften.

Kinder werden beim Familienbeitrag bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres anerkannt. Auf Antrag des Mitgliedes wird die Anerkennung bei entsprechend nachgewiesener Schulausbildung (= kein eigenes Einkommen) fortgeführt.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgt die automatische Umstellung auf eigenständigen Beitrag. Entsprechendes gilt bei Ablauf der Schulausbildung nach dem 18. Lebensjahr.

Es gilt die Regelung entsprechend Kindergeld.

3. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 11 a

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

2. In Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen und Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebes stehen, nicht Mitglied sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten im Sinne dieser Vorschrift als ein Unternehmen.

Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins können keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

§ 11 b

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Lizenzvereins.

Satzung der TuS Koblenz 1911 e.V.

-4-

Die Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder oder durch die Vereinszeitung bzw. Tagespresse. Sie hat mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung zu ergehen und muss die Tagesordnung enthalten. Anträge von Mitgliedern, über die in der Hauptversammlung beschlossen werden soll, müssen mindestens eine Kalenderwoche vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle vorliegen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Berichte des Vorstandes sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und über folgende Gegenstände zu beschließen:
 - a. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüfer
 - d. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und etwaiger Umlagen
 - e. Stellungnahme und Beschlussfassung zu wichtigen Grundsatzfragen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
 - f. Entscheidung über Beschwerden gegen Auschlüsse gemäß § 23.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, darlegt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vize-Präsidenten (Stellvertreter) und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen

Mitglieder beschlossen werden. Über die Art der Abstimmung hat die Versammlung zu beschließen.

Über einen Antrag, der nicht in der Tagesordnung enthalten ist, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder für die nachträgliche Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 4.1 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Vorstand Finanzen
 - d) der Vorstand Sport
 - e) der Vorstand Jugend
- 2.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung umschichtig gewählt und bleibt auch nach Zeitablauf so lange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung stattgefunden hat. Die Wahl kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. wegen grober Pflichtverletzung oder Ansehenschädigung des Vereins widerrufen werden.
3. Die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes Finanzen und des Vorstandes Jugend einerseits, des Vize-Präsidenten (Stellvertreter) und des Vorstandes Sport andererseits, wird umschichtig für die Dauer von zwei Geschäftsjahren vorgenommen.

§ 14

Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein nach den Bestimmungen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Vereinsgeschäfte, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der von den der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist im übr-

Satzung der TuS Koblenz 1911 e.V.

-5-

gen für alle Maßnahmen zuständig, die nicht nach der Satzung anderen Vorstandsorganen übertragen sind.

Der Vorstand ist in allen für die Zukunft des Vereins wichtigen Entschlüssen zuständig. Er entscheidet insbesondere über alle den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung und Erweiterungsbauten betreffenden Dispositionen, ferner über Darlehen und Kredite, Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, Zuwendungen an vereinseigene oder dritte Personen bzw. Gruppen, sowie über den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Angestellten. Ferner führt er die Aufsicht über die Tätigkeit der Ausschüsse und hat das Recht und die Pflicht, überall einzugreifen, wo die Belange des Vereins es erfordern.

Er kann Beschlüsse der ihm nachstehenden Instanzen abändern oder aufheben.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Verhinderungsfall die des Vize-Präsidenten (Stellvertreter).
- b) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich. Dies gilt nicht für diejenigen Verhandlungen und Beschlüsse, die ihrem Inhalt nach vom Vorstand als für einen weiteren Personenkreis oder für die Öffentlichkeit bestimmt erklärt werden, gegenüber diesem Personenkreis oder der Öffentlichkeit. Vorstand, Mitarbeiter und Angestellte des Vereins haben über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis kommenden internen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Ablauf ihrer Tätigkeit im Verein.
- c) Über jede Aussprache des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist.
Beschlüsse sind in einem besonderen Beschlussbuch der Geschäftsstelle aufzuzeichnen.

§ 16

Aufgaben des Präsidenten und des Vize-Präsidenten (Stellvertreter)

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident (Stellvertreter), führt den Verein. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident (Stellvertreter), kann mit Zustimmung des Vorstandes einen Geschäftsführer berufen, der die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes zu führen hat.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes Finanzen

Der Vorstand Finanzen verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes Sport

Der Vorstand Sport leitet und beaufsichtigt den technischen Sportbetrieb der Senioren. Ihm obliegt das gesamte sportliche Ausbildungswesen sowie die Sorge für eine gute Zusammenarbeit der Ausbilder.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes Jugend

Der Vorstand Jugend leitet und beaufsichtigt den technischen Sportbetrieb der Jugendlichen. Ihm obliegt das gesamte sportliche Ausbildungswesen sowie die Sorge für eine gute Zusammenarbeit der Ausbilder.

§ 20

Kassen- und Rechnungsprüfer

Den Kassen- und Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung des Vereins und die Berichterstattung in den Jahreshauptversammlungen. Sie sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 21

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vize-Präsident (Stellvertreter). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Dem Verein gegenüber ist der Präsident und sein Stellvertreter an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig. Zu den rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, deren eine die des Präsidenten, im Verhinderungsfall die des Vize-Präsidenten (Stellvertreter), oder die des Vorstandes Finanzen sein muss, erforderlich.

§ 22

Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden.

§ 22a

Wirtschaftsrat

Der Vorstand des Vereins beruft einen Wirtschaftsrat zu seiner Beratung und Unterstützung.

Dem Wirtschaftsrat sollen Vertreter der Stadt, des öffentlichen Lebens sowie der Wirtschaft des Koblenzer Raumes, ferner Freunde und Gönner des Vereins angehören.

Die Mitglieder des Wirtschaftsrates wählen einen Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen des Wirtschaftsrates soll der Vereinsvorstand hinzugezogen werden.

§ 22b

Abteilungen des Vereins

1. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben bestehen für die verschiedenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Abteilungen gegründet. Die Bildung einer Abteilung wird durch den Vorstand beschlossen. Eine Abteilung wird geleitet durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und zwei

bis fünf Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, sowie dem Jugendwart. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

2. Die Abteilungsleitungen werden in den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Abteilungsleitungen bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger für sie gewählt sind. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Mitglieder der Abteilungsleitungen, die ihre Pflichten vernachlässigen, abzuberufen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen. Der Präsident des Vereins oder der von ihm beauftragte Stellvertreter kann an jeder Sitzung einer Abteilung mit Sitz und Stimme teilnehmen. Der Vorstand des Vereins kann ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen, wenn die Abteilungsleitung ihrer Verpflichtung hierzu nicht nachkommt.

4. Vereinsstrafen

§ 23

Der Vorstand kann wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder aus anderen Gründen folgende Strafen verhängen:

- a) Rüge,
- b) Öffentlicher Verweis,
- c) Zeitlicher Verlust gewisser oder aller Mitgliedsrechte,
- d) Ausschluss, insbesondere wegen:
unehrenhaften oder grob unsportlichen Verhaltens, auch wenn die schon vor der Mitgliedschaft lag, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung von Vereinseigentum, schwerer oder fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen satzungsgemäße Verpflichtungen oder Anordnungen des Vereins, Beitragsrückstand von mindestens sechs Monaten, trotz schriftlicher Mahnung. Einem Mitglied, das keine natürliche Person ist, wird jedes schuldhaft Verhalten derjenigen Person zugerechnet, die das Mitglied allgemein oder dem Verein gegenüber vertreten oder vertreten hatten.

Satzung der TuS Koblenz 1911 e.V.

-7-

Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen diesen Beschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Vor allen Entscheidungen über Strafen hat das Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör.

5. Auflösung des Vereins

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Ein Auflösungsbeschluss kann nur von einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 25

Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege des Sports für den Stadtkreis Koblenz - zur Verfügung des Oberbürgermeisters - Verwendung finden darf.

6. Haftung

§ 26

Im Rahmen des planmäßigen Sportbetriebs des Vereins sind die Mitglieder generell durch den Sportbund versichert. Über diesen Versicherungsschutz hinaus übernimmt der Verein keinerlei Haftung persönlicher oder sächlicher Art.

Ehrenordnung

§ 1

Verdiente oder langjährige Mitglieder sowie besondere Förderer des Sports können nach Maßgabe dieser Ehrenordnung ausgezeichnet werden.

Ein Mitglied, das keine natürliche Person ist, wird in der Person desjenigen geehrt, der das Mitglied in erster Linie dem Verein gegenüber vertritt oder vertreten hat.

§ 2

Die Auszeichnungen bestehen in der:

- Verleihung der silbernen Ehrennadel
- Verleihung der goldenen Ehrennadel
- Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 3

Die silberne Ehrennadel wird verliehen

- a) nach über 25-jähriger Mitgliedschaft
- b) für besondere Verdienste um die Förderung des Sports
oder
Für hervorragende sportliche Leistungen.

§ 4

Die goldene Ehrennadel wird verliehen:

- a) nach über 40-jähriger Mitgliedschaft
- b) für hervorragende Verdienste um die Förderung des Vereins
oder
für überragende sportliche Leistungen.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern können solche Vereinsangehörige und Persönlichkeiten ernannt werden, die in Ausübung langjähriger und tatkräftiger Mitarbeit für die Förderung des Sports eingetreten sind oder den Sport dauernde und nachhaltige Unterstützung gewährt haben.

§ 6

Bei allen Ehrungen sind die nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen unter Anlegung strengster Maßstäbe sorgfältig zu prüfen.